

Vorhaben:

Unterlage 11.4 Maßnahmenblätter

Neubau EÜ Bahnhofstraße Bönen
Strecke 2932 Unna - Hamm, km 197,313

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Maßnahmenblätter

0	Antragsfassung	14.04.2025
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand
Vorhabenträgerin:		
DB InfraGO AG	DB InfraGO AG  Investitionsplanung und Segmentsteuerung I.NA-W-N-HM-P Unionstraße 5 59067 Hamm	
Datum	Unterschrift	Datum Unterschrift
Vertreter der Vorhabenträgerin: 		Verfasser: 
DB InfraGO AG Investitionsplanung und Segmentsteuerung I.NA-W-N-HM-P Unionstraße 5 59067 Hamm		PTB Magdeburg GmbH Unternehmensbereich Umweltmanagement NL Dresden Wilhelm-Liebknecht-Straße 6 01257 Dresden 14.04.2025 
Datum	Unterschrift	Datum Unterschrift
Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt		

Maßnahmenblatt

Artenschutzrechtliche Vermeidung / Minderung / Schutz (VA), Vermeidung / Minderung / Schutz (V), Maßnahmennummer:
001_VA-V

Bezeichnung der Maßnahme: Umweltfachliche Bauüberwachung (Spezialist Schwerpunkte Wasser, Boden/ Abfall und Naturschutz)

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlagen Nr.:

Zeitpunkt der Durchführung: 9 Monat/e vor Projekt-Baubeginn

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop: -, -

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Umweltfachliche Bauüberwachung als Ansprechpartner und Prüfer in umweltfachlichen Themen, Kontrolle der räumlichen Anordnung und fortlaufenden Anpassung der bauzeitlichen Schutzmaßnahmen

Schlüsselnummer Zielbiotoptyp (je Bundesland): -

Zielarten: -, -

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Umweltfachliche Bauüberwachung als Ansprechpartner und Prüfer in umweltfachlichen Themen, Kontrolle der räumlichen Anordnung und fortlaufenden Anpassung der bauzeitlichen Schutzmaßnahmen

Spezielle Habitatelelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Zur Überprüfung und Sicherung der Maßnahmenumsetzung sowie sonstiger umweltrelevanter Vorkommnisse wird eine umweltfachliche Bauüberwachung (uBÜ) mit den Schwerpunkten Wasser, Boden/ Abfall und Naturschutz eingesetzt, welche die Planvorgaben überwacht und dokumentiert (nach EBA Umweltleitfaden Teil VII).

Die Aufgaben bestehen unter anderem aus:

- Kontrolle der räumlichen Anordnung und fortlaufenden Anpassung der bauzeitlichen Schutzmaßnahmen
- Freigabe des Baufeldes und bei Änderungen des Eingriffs die Wirkungen auf das Arteninventar neu evaluieren
- Kontrolle Wasserstand in der Baugrube, ggf. Einströmen, bei bauzeitlichen Grundwasser-Absenkungen: Absenktiefe und -dauer
- Kontrolle der Lageranlagen, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase
- Veranlassung von Kontrollen zur Wasserqualität und -menge bei Einleitungen in Gewässer
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit von Anlagen bzw. Schutzmaßnahmen und -vorrichtungen (z. B. Abdichtungen...),
- Kontrolle des Abflussverhaltens bei Gewässerausbauten
- Kontroll- und Überwachungsberichte, z. B. wenn Abweichungen von der Erlaubnis festzustellen sind, insbesondere bei Überschreitung der zulässigen Wassermenge (für OWK und GWK) und Absenktiefe (für GWK) bei Wasserentnahme, -einleitung oder -ableitung
- Bei Unstimmigkeiten vor Ort weist die umweltfachliche Bauüberwachung Alternativen aus.
- Frühzeitiges Klären von Konflikten zusammen mit der Bauleitung, Projektleitung und / oder der zuständigen Behörde
- Maßnahmen hinsichtlich des Bodenschutzes überwachen

Wenn neue artenschutzrelevante Erkenntnisse im Rahmen der Bauüberwachung auftreten, ist durch den tätigen Bauüberwacher

Vorsorge zu tragen, dass das Artenschutzkonzept fortgeschrieben und die Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden wird.

Die Fotodokumentation und Protokollierung der Arbeiten ist den zuständigen Behörden zur Kenntnis zu übermitteln.

Die uBÜ hat ihre Arbeit mit Beginn der Umsetzung der ersten Maßnahme (Baumhöhlenkontrolle), vor der Baufeldfreimachung im September 2026 aufzunehmen und während der gesamten Baumaßnahme fortzuführen.

Die Durchführung einer umweltfachlichen Bauüberwachung kommt allen potenziell betroffenen Artengruppen und den Schutzgütern Biotope, Wasser und Boden zugute, auch wenn unvorhergesehene Ereignisse eintreten, etwa wenn es zu Witterungsbedingt zu Verzögerungen im Bauablauf kommt oder ein Verhalten der Tierarten entgegen der bisher bekannten Muster auftritt. Um unvorhergesehenen Verbotstatbeständen zu entgegenen, wird die uBÜ eingesetzt.

- Risikomanagement:** nein
- Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18):** 1 Tag/e
- Unterhaltung:**
- Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18):** nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

- Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes:** Keine Angabe
- Berichtsintervall Unterhaltungspflege:** Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K10-F	Bauzeitliche Erhöhung Erschütterungsimmissionen Während der gesamten Bauvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung kann es tagsüber und während der Nacharbeiten zu erhöhten Erschütterungsimmissionen kommen. Einige Tierarten sind sehr empfindlich gegenüber Erschütterungen. Dazu gehören brütende Vögel und ruhende Fledermäuse. Insgesamt werden die zu erwartenden Erschütterungsimmissionen als gering bewertet, dennoch kann es zu einer temporären Verschlechterung der Habitatqualität der betroffenen Arten kommen.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 004_VA, 017_V
K11-F	Bauzeitliche optische Störungen Die Anwesenheit von Menschen sowie die allgemeinen Bautätigkeiten können zu einem Fluchtverhalten der im Baufeld und den BE-Flächen befindlichen Tiere führen. Erfolgt das Aufscheuchen der Tiere über einen längeren Zeitraum, führt dies zu einer hohen Produktion an Stresshormonen und somit zu einer potenziellen Störung der betroffenen Fauna während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungszeiten.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 002_VA-V

K4-F	Habitatverlust Fledermäuse Im Zuge der Baufeldfreimachung kommt es zu einer temporären und dauerhaften Beseitigung der Vegetationsdecke und Gehölzen und damit zu einem Verlust von Jagdrevieren und Leitstrukturen für Fledermäuse. Die Fledermauskartierungen haben ergeben, dass das gesamte UG von Fledermäusen als Jagdrevier genutzt wird. Quartiere der gehölz- und gebäudebewohnenden Fledermäuse werden durch die Baufeldfreimachung und den Neubau voraussichtlich nicht zerstört, da keine Gebäude beeinträchtigt werden und keine geeigneten Quartiersbäume im Eingriffsbereich liegen. Aufgrund der Beschaffenheit des UG und der näheren Umgebung sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten als Jagdreviere vorhanden.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 002_VA-V, 018_A
K5-F	Habitatverlust Avifauna Im Zuge der Baufeldfreimachung kommt es zu einer temporären und dauerhaften Beseitigung der Vegetationsdecke und Gehölzen und somit zum Verlust von Bruthabitaten für die Avifauna. Dies betrifft die frei brütenden Gehölzbrüter sowie die Bodenbrüter. Es sind nur Brutreviere euryöker Vögel betroffen. Diese finden in der Umgebung des Eingriffsbereichs sowie in der umgebenden Landschaft des UG ausreichend Ausweichmöglichkeiten.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 002_VA-V, 018_A
K6-F	Baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren Bei Beseitigung von Habitaten der Avifauna besteht die Möglichkeit eines Besatzes und damit der Störung bis hin zur Verletzung und Tötung von Individuen und der Zerstörung von Nestern und Gelegen.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 002_VA-V, 003_VA, 007_VA, 008_VA
K7-F/B	Bauzeitliche Erhöhung Staubimmissionen Während der gesamten Bauvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung kann es zu erhöhten Staubemissionen kommen, insb. in den trockeneren Jahreszeiten. Es wird nicht erwartet, dass es durch den Staub zu einer dauerhaften Veränderung der Habitate für Flora und Fauna kommt, zumal das UG durch die Bahnstrecke bereits vorbelastet ist. Dennoch können die Staubemissionen temporär eine störende Wirkung auf die Fauna haben.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 002_VA-V, 006_VA-V
K8-F	Bauzeitliche Erhöhung Lärmimmissionen Während der gesamten Bauvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung kann es tagsüber und während der Nachtarbeiten zu erhöhten Lärmimmissionen kommen. Dies kann zu einer temporären Verschlechterung der Habitatqualität der betroffenen Fauna führen.	Keine Angabe	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 004_VA, 017_V
K9-F	Bauzeitliche Erhöhung Lichtimmissionen Im Zuge der gesamten Bauvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung kann es während der Dämmerungsphasen und während der Nachtarbeiten zu erhöhten Lichtimmissionen kommen. Durch das Anstrahlen von umliegenden Gehölzbereichen kann es zur Störung der ansässigen Fauna und damit zur temporären Verschlechterung der Habitatqualität führen.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 005_VA

K12-Bo	Beeinträchtigung von Boden und -funktionen Die Errichtung der BE-Flächen führt zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion. Einerseits können Beeinträchtigungen durch Verdichtungen auftreten. Andererseits können durch Lagerung von Bauschutt bei Wind und Niederschlag Schadstoffe abgetragen und in den Boden eingetragen werden. Die sich im Gleisbereich und in direkter Umgebung dazu befindlichen Böden stellen stark anthropogen überprägte Böden dar. Dennoch besteht auch bei diesen Böden die Gefahr der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Bautätigkeiten. Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung müssen daher Schutzmaßnahmen ergriffen werden.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 002_VA-V, 006_VA-V, 009_V, 010_V, 011_V, 012_V, 017_V
K13-Bo	Dauerhafte Versiegelung von Boden Durch den Neubau der Straßentröge wird der Boden auf einer Fläche von ca. 2740 m² rechts und links der Bahn dauerhaft (neu-)versiegelt. Die bisher bestehenden Biotope gehen verloren.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V
K14-Bo	Mobilisierung von Altlasten und schadstoffbelastetem Boden Durch den Eingriff in den Boden im Rahmen der Herstellung der EÜ und des Straßentrog wird in eine Altlastenfläche mit PAK-Belastung der HK 1.2 (latente Gefahr, nicht wiedereinbaufähig) eingegriffen. Eine konkrete Gefahr für die Gesundheit des Menschen oder das Grundwasser ist laut BoVEK nicht nachgewiesen bzw. nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu besorgen.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 010_V
K15-W	Temporäre Grundwasserentnahme sowie Grundwasserabsenkung Wie in Kapitel 1.2 (Unterlage 11.0) beschrieben, sind für den Bau der Eisenbahnüberführung und der Hilfsbrücken zwei Grundwasserabsenkungs- sowie bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Hiermit handelt es sich um Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz. Im Zuge der Entnahme und Ableitung des geförderten Grundwassers innerhalb des Trogbauwerkes (große Wasserhaltung, Eisenbahnüberführung) in die Regenwasser-kanalisation fallen folgende Wassermengen an: • 2,36 l/s • 8,5 m³/h (15 m³/h in Spitzenzeiten) • 204 m³/Tag • 1.428 m³/Woche • 6.120 m³/Monat Zudem fallen im Zuge der Entnahme und Ableitung des geförderten Stau- und Schichtenwasser im Bereich Brückenfundamente und der Widerlagerbalken außerhalb des Trogbauwerkes (kleine Wasserhaltung, Hilfsbrücken) in die Regenwasserkanalisation folgende Wassermengen an: • 0,55 l/s • 2 m³/h (5 m³/h in Spitzenzeiten) • 48 m³/Tag • 336 m³/Woche • 1.440 m³/Monat Die Gesamtfördermenge des Grundwassers über zehn Monate Bauzeit liegt im Fall der großen Wasserhaltung bei ca. 68.403 m³ und im Fall der kleinen Wasserhaltung bei ca. 4.800 m³. Die geringe Ausdehnung der Absenkung ist im Verhältnis zum Grundwasserkörper zu vernachlässigen. Auch Trockenschäden an der umgebenden Vegetation sind nahezu auszuschließen.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 015_V

K16-W	Potenzieller Eintrag gelöster Schadstoffe aus dem Boden in den Oberflächenwasserkörper durch Einleitung des geförderten Grundwassers in den Regenwasserkanal Die geplante Eisenbahnüberführung und Straßentröge liegen laut Altlastenkataster des Kreises Unna und der DB im Bereich von Altlasten. Es wurden erhöhte Konzentrationen an BTEX (aromatische Kohlenwasserstoffe) und PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) festgestellt. Die festgestellten Gehalte sind als unkritisch anzusehen und bedürfen keiner Aufbereitung. Eine Verlagerung der Schadstoffe bis in den Bereich der Förderbrunnen ist als äußerst unwahrscheinlich anzusehen. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Grundwasserförderung ein Anstieg der PAK-Gehalte erfolgen könnte. Bei einer ungehinderten Einleitung mit PAK belastetem Grundwasser in den Regenwasserkanal und somit schlussendlich in die Seseke, ist eine Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers nicht auszuschließen.	Keine Angabe	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 014_V
K17-W	Sedimenteintrag durch Erd- und Wasserhaltungsarbeiten Bei der Durchführung von Grundwasserabsenkungs- und Wasserhaltungsmaßnahme im Bereich der Hilfsbrücken und der geplanten Baugrube zur Herstellung der Eisenbahnüberführung kann es durch die Einleitung des geförderten Grundwassers in den Regenwasserschacht 3855, welcher in den Fluss „Seseke“ ableitet, zu Sedimenteinträgen in ebendiesen Fluss führen. Eine Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands sowie der Qualitätskomponenten kann dann nicht ausgeschlossen werden.	Keine Angabe	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 013_V
K18-W	Schadstoffbelastung des Oberflächenwasserkörpers durch den Baubetrieb Im Zuge der Bauarbeiten sind durch die Einleitung des Grund- und Stau-/Schichtenwassers in den Regenwasserkanal Schadstoffbelastungen durch den Baubetrieb selbst möglich, die sich negativ auf den chemischen und ökologischen Zustand sowie die Qualitätskomponenten auswirken können.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 013_V, 017_V
K19-W	Schadstoffbelastung des Grundwassers durch den Baubetrieb Im Zuge der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung des Grundwassers mit wassergefährdenden Baustoffen, Öl etc. im Bereich der Baugruben potenziell möglich.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 006_VA-V, 010_V, 011_V, 012_V, 013_V, 016_V, 017_V

K1-B	Dauerhafte Beseitigung von Biotopen durch den Neubau der EÜ und Straßentröge Mit der Realisierung des Bauvorhabens kommt es zu einem dauerhaften Verlust der folgenden Biotoptypen: • Tritt- und Parkrasen (34.09) • Feldgehölz frischer Standorte - Mittlere Ausprägung (41.02.02M) • Sonstige Hecken (insbesondere auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen) – Junge Ausprägung (ohne Überhälter) sowie Schnitthecken (41.03.03J) • Brachflächen z. B. ehemalige Baukomplexe, Industrie- und Verkehrsanlagen – Mit wesentlichen Anteilen struktur-/artenreicher Ausprägung (51.04a.01) • Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Verkehrs- und Betriebsweg (z. B. Straße, Start-, Landebahn) (52.01.01a) • Unbefestigter Weg (52.02.06) • Platz mit geschottertem Belag oder wassergebundener Decke (z. B. Aschensportplatz) (52.03.03a) • Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung (52.01.08a.02) • Gleiskörper (52.04.01) Die betroffenen Flächengrößen der einzelnen Biotoptypen sind der Bilanzierungstabelle in Unterlage 11.1 zu entnehmen. Der Konflikt ist unausweichlich und wird durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 019_A
K20-W	Versickerung von Abwasser durch von BE-Flächen abfließendes Niederschlagswasser Im Zuge der Lagerung von abfallrechtlich relevantem Aushub und Abbruchmaterial auf den geplanten Baustelleneinrichtungsflächen ist eine Versickerung von Abwasser, welches bei Niederschlag auf die zwischengelagerten Materialien entstehen kann, ins Grundwasser potenziell möglich. Hierdurch können Schadstoffe in das Grundwasser gelangen.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 010_V, 011_V, 012_V
K21-W	Einbau von Stoffen in das Grundwasser Im Rahmen der Baumaßnahme wird ausschließlich Beton ins Grundwasser eingebaut. Dieser muss bestimmte Eigenschaften aufweisen, um einer Auswaschung durch das Grundwasser und damit ein Lösen von Beton im Grundwasser zu verhindern. Ansonsten besteht das Risiko, dass der chemische Zustand des GWK verschlechtert wird.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 016_V
K2-B	Temporäre Flächeninanspruchnahme durch BE-Flächen Während der Bauarbeiten kommt es zur temporären Flächeninanspruchnahme durch die BE-Flächen. Im Zuge dessen wird die Sukzessionsdynamik der betroffenen Flächen unterbrochen. Dies betrifft Biotope der folgenden Biotoptypen: • Tritt- und Parkrasen (34.09) • Feldgehölz frischer Standorte - Mittlere Ausprägung (41.02.02M) • Unbefestigter Weg (52.02.06) • Gehölzanpflanzungen und Hecken aus überwiegend nicht autochthonen Arten – Junge Ausprägung /– Ohne Überhälter sowie Schnitthecken (41.04J) • Brachflächen z. B. ehemalige Baukomplexe, Industrie- und Verkehrsanlagen – Mit wesentlichen Anteilen struktur-/artenreicher Ausprägung (51.04a.01) • Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Verkehrs- und Betriebsweg (z. B. Straße, Start-, Landebahn) (52.01.01a) • Unbefestigter Weg (52.02.06) • Platz mit geschottertem Belag oder wassergebundener Decke (z. B. Aschensportplatz) (52.03.03a) Die betroffenen Flächengrößen der einzelnen Biotoptypen sind der Bilanzierungstabelle in Unterlage 11.1 zu entnehmen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen stehen die Flächen wieder zur Verfügung.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 018_A, 019_A

K3-B	Beschädigung und Beeinträchtigung von Gehölzen auf und an BE-Flächen Am Rand der BE-Flächen und Baustraßen befindliche Bäume und Gehölze, sowie der einzelne, auf der Oststraße befindliche Straßenbaum des Biotoptyps 41.05bM sind gefährdet, durch Baumaschinen und -tätigkeiten beschädigt zu werden, falls keine Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden. Dazu gehören Beschädigungen des Stammes, der Krone und des Wurzelwerkes.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 002_VA-V
K7-F/B	Bauzeitliche Erhöhung Staubimmissionen Während der gesamten Bauvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung kann es zu erhöhten Staubemissionen kommen, insb. in den trockeneren Jahreszeiten. Es wird nicht erwartet, dass es durch den Staub zu einer dauerhaften Veränderung der Habitate für Flora und Fauna kommt, zumal das UG durch die Bahnstrecke bereits vorbelastet ist. Dennoch können die Staubemissionen temporär eine störende Wirkung auf die Fauna haben.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 002_VA-V, 006_VA-V

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K8-F: **Unterlagen Nr.:** /K17-W: **Unterlagen Nr.:** /K7-F/B: **Unterlagen Nr.:** /K16-W: **Unterlagen Nr.:** /K6-F: **Unterlagen Nr.:** /K15-W: **Unterlagen Nr.:** /K5-F: **Unterlagen Nr.:** /K14-Bo: **Unterlagen Nr.:** /K21-W: **Unterlagen Nr.:** /K11-F: **Unterlagen Nr.:** /K20-W: **Unterlagen Nr.:** /K10-F: **Unterlagen Nr.:** /K19-W: **Unterlagen Nr.:** /K9-F: **Unterlagen Nr.:** /K18-W: **Unterlagen Nr.:** /K13-Bo: **Unterlagen Nr.:** /K12-Bo: **Unterlagen Nr.:** /K4-F: **Unterlagen Nr.:** /K2-B: **Unterlagen Nr.:** /K1-B: **Unterlagen Nr.:** /K3-B: **Unterlagen Nr.:**

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 14.04.2025

Maßnahmenblatt

Artenschutzrechtliche Vermeidung / Minderung / Schutz (VA), Vermeidung / Minderung / Schutz (V), Maßnahmennummer: 002_VA-V

Bezeichnung der Maßnahme: Abgrenzung der Gehölzbestände vom Baufeld/ Bautabuzonen

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlagen Nr.:

Zeitpunkt der Durchführung: 1 Woche/n vor Projekt-Baubeginn

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop: -, -

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: ortsfesten Bauzäune/ Einzelbaumschutz zur Abgrenzung der umliegenden Gehölze vom Baufeld

Schlüsselnummer Zielbiotoptyp (je Bundesland): -

Zielarten: -, -

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: ortsfesten Bauzäune/ Einzelbaumschutz zur Abgrenzung der umliegenden Gehölze vom Baufeld

Spezielle Habitatelelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Zum Schutz der angrenzenden Vegetation sind die an den Eingriffsbereich angrenzenden Flächen als Bautabuzonen auszuweisen und vor mechanischer und chemischer Beeinträchtigung zu schützen. Dazu müssen die Gehölze vor Baubeginn als sogenannte Tabuzonen mit ortsfesten Bauzäunen abgegrenzt werden. Hinter diesen Zäunen sind der Einsatz oder das Abstellen von Baumaschinen oder Baumaterialien sowie das Anschütten oder Abtragen von Boden nicht gestattet. Sie sind weder zu betreten, zu befahren, noch zu begehen.

Die Maßnahme bezieht sich auf die an die westlichen BE-Flächen und geplanten Baufelder angrenzenden Gehölzbestände. Die Einzelbäume auf und an der Oststraße sind durch einen Einzelbaumschutz zu schützen. Die uBÜ kann die genaue Lage der Tabuzonen sowie gegebenenfalls weitere Tabuzonen vor Ort festlegen. Außerdem ordnet die uBÜ nach Einschätzung des Risikos von Staubeinträgen bei trockener Witterung das Abhängen der Bauzäune mit Planen an, um den dahinter liegenden Pflanzenbestand zu schützen.

Im Fall von evtl. notwendigen Lichtraumprofilschnitten an Bäumen hat ein fachgerechter Rückschnitt nach Absprache mit der uBÜ zu erfolgen. Dabei sollten vorrangig Grob- und Schwachäste (maximal 10 cm Durchmesser) eingekürzt werden und evtl. vorkommende Starkäste (ab 10 cm Durchmesser) erhalten bleiben.

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 1 Tag/e

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K11-F	Bauzeitliche optische Störungen Die Anwesenheit von Menschen sowie die allgemeinen Bautätigkeiten können zu einem Fluchtverhalten der im Baufeld und den BE-Flächen befindlichen Tiere führen. Erfolgt das Aufscheuchen der Tiere über einen längeren Zeitraum, führt dies zu einer hohen Produktion an Stresshormonen und somit zu einer potenziellen Störung der betroffenen Fauna während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungszeiten.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 002_VA-V
K4-F	Habitatverlust Fledermäuse Im Zuge der Baufeldfreimachung kommt es zu einer temporären und dauerhaften Beseitigung der Vegetationsdecke und Gehölzen und damit zu einem Verlust von Jagdrevieren und Leitstrukturen für Fledermäuse. Die Fledermauskartierungen haben ergeben, dass das gesamte UG von Fledermäusen als Jagdrevier genutzt wird. Quartiere der gehölz- und gebäudebewohnenden Fledermäuse werden durch die Baufeldfreimachung und den Neubau voraussichtlich nicht zerstört, da keine Gebäude beeinträchtigt werden und keine geeigneten Quartiersbäume im Eingriffsbereich liegen. Aufgrund der Beschaffenheit des UG und der näheren Umgebung sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten als Jagdreviere vorhanden.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 002_VA-V, 018_A
K5-F	Habitatverlust Avifauna Im Zuge der Baufeldfreimachung kommt es zu einer temporären und dauerhaften Beseitigung der Vegetationsdecke und Gehölzen und somit zum Verlust von Bruthabitaten für die Avifauna. Dies betrifft die frei brütenden Gehölzbrüter sowie die Bodenbrüter. Es sind nur Brutreviere euryöker Vögel betroffen. Diese finden in der Umgebung des Eingriffsbereichs sowie in der umgebenden Landschaft des UG ausreichend Ausweichmöglichkeiten.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 002_VA-V, 018_A
K6-F	Baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren Bei Beseitigung von Habitaten der Avifauna besteht die Möglichkeit eines Besatzes und damit der Störung bis hin zur Verletzung und Tötung von Individuen und der Zerstörung von Nestern und Gelegen.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 002_VA-V, 003_VA, 007_VA, 008_VA
K7-F/B	Bauzeitliche Erhöhung Staubimmissionen Während der gesamten Bauvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung kann es zu erhöhten Staubemissionen kommen, insb. in den trockeneren Jahreszeiten. Es wird nicht erwartet, dass es durch den Staub zu einer dauerhaften Veränderung der Habitate für Flora und Fauna kommt, zumal das UG durch die Bahnstrecke bereits vorbelastet ist. Dennoch können die Staubemissionen temporär eine störende Wirkung auf die Fauna haben.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 002_VA-V, 006_VA-V

K12-Bo	Beeinträchtigung von Boden und -funktionen Die Errichtung der BE-Flächen führt zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion. Einerseits können Beeinträchtigungen durch Verdichtungen auftreten. Andererseits können durch Lagerung von Bauschutt bei Wind und Niederschlag Schadstoffe abgetragen und in den Boden eingetragen werden. Die sich im Gleisbereich und in direkter Umgebung dazu befindlichen Böden stellen stark anthropogen überprägte Böden dar. Dennoch besteht auch bei diesen Böden die Gefahr der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Bautätigkeiten. Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung müssen daher Schutzmaßnahmen ergriffen werden.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 002_VA-V, 006_VA-V, 009_V, 010_V, 011_V, 012_V, 017_V
K3-B	Beschädigung und Beeinträchtigung von Gehölzen auf und an BE-Flächen Am Rand der BE-Flächen und Baustraßen befindliche Bäume und Gehölze, sowie der einzelne, auf der Oststraße befindliche Straßenbaum des Biotoptyps 41.05bM sind gefährdet, durch Baumaschinen und -tätigkeiten beschädigt zu werden, falls keine Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden. Dazu gehören Beschädigungen des Stammes, der Krone und des Wurzelwerkes.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 002_VA-V

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K7-F/B: **Unterlagen Nr.:** /K6-F: **Unterlagen Nr.:** /K5-F: **Unterlagen Nr.:** /K11-F:

Unterlagen Nr.: /K12-Bo: **Unterlagen Nr.:** /K4-F: **Unterlagen Nr.:** /K3-B: **Unterlagen Nr.:**

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 14.04.2025

Maßnahmenblatt

Artenschutzrechtliche Vermeidung / Minderung / Schutz (VA), Maßnahmennummer: 003_VA

Bezeichnung der Maßnahme: Bauzeitenregelung

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlagen Nr.:

Zeitpunkt der Durchführung: 4 Monat/e vor Projekt-Baubeginn (Baufeldfreimachung bis spätestens Ende Februar 2027)

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielarten: Vögel, -

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Keine Gehölzentfernungen während der Brutperiode

Spezielle Habitatelelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Die Schnitt-, Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen, Bäumen, Hecken und Gebüsch im Rahmen der Baufeld- und BE-Flächen-Freimachung sind nach § 39 BNatSchG lediglich im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zulässig. Für etwaig notwendig werdende Fällungen oder den Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern außerhalb dieses Zeitintervalls ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Nach derzeitigem Planungsstand sollen die Arbeiten im Mai 2027 begonnen werden, daher muss die Rodung bis Ende Februar 2027 abgeschlossen sein. Wenn kleinräumig weitere Rückschnitte nach Beginn der Brutzeit Anfang März anfallen sollten, sind diese nach ausgiebiger Prüfung durch die uBÜ zuvor freizugeben. Vor der Gehölzentfernung muss eine Kontrolle auf Baumhöhlen hin erfolgen. Diese Maßnahme wird mit Vermeidungsmaßnahme 007_VA gesondert betrachtet.

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 0 Tag/e

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K6-F	Baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren Bei Beseitigung von Habitaten der Avifauna besteht die Möglichkeit eines Besatzes und damit der Störung bis hin zur Verletzung und Tötung von Individuen und der Zerstörung von Nestern und Gelegen.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 002_VA-V, 003_VA, 007_VA, 008_VA

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K6-F: Unterlagen Nr.:

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 14.04.2025

Maßnahmenblatt

Artenschutzrechtliche Vermeidung / Minderung / Schutz (VA), Maßnahmennummer: 004_VA

Bezeichnung der Maßnahme: Begrenzung von Baustellenlärm und Erschütterungen

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlagen Nr.:

Zeitpunkt der Durchführung: Keine Angabe

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielarten: -, -

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Möglichst geringer Schallleistungspegel, Begrenzung von Erschütterungen

Spezielle Habitatelelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Die temporäre Bauakustik kann zur Störung bzw. Vergrämung führen und damit zum Risiko des faunistischen Artinventars werden. Lärmverursachende Arbeiten sind daher zeitlich zu koordinieren, d.h. in geeigneten Zeitabschnitten des Tages zusammenzulegen, um deren Wirkdauer einzuschränken. Die Grundlagen und Rahmenbedingungen stellt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) Baulärm dar. Es sind:

- Maschinen nach dem Stand der Technik einzusetzen,
- Maschinen mit geringen Schalldruckemissionen zu verwenden,
- Maschinen im Leerlauf grundsätzlich abzustellen,
- vorhandene Lärnhindernisse zu nutzen.

Wo es technisch möglich ist, sind erschütterungsarme Bautechnologien anzuwenden (bspw. Bohren statt Rammen). Die Maßnahmen im Schall- und erschütterungstechnischen Bericht [2] sind umzusetzen. Die ausgewiesenen Vermeidungsmaßnahmen sind insbesondere in den Zeiträumen der Nachtarbeiten zu beachten.

Bezüglich der Avifauna ist allerdings anzunehmen, dass Arten, welche bereits an Bahnbetriebsanlagen vorkommen, generell eine geringere Empfindlichkeit gegenüber Lärm haben. Ebenso ist zu erwarten, dass schallempfindliche Fledermausarten den lärmintensiven Trassenbereich unabhängig der Bautätigkeiten meiden. Die Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten.

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 0 Tag/e

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K10-F	Bauzeitliche Erhöhung Erschütterungsimmissionen Während der gesamten Bauvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung kann es tagsüber und während der Nachtarbeiten zu erhöhten Erschütterungsimmissionen kommen. Einige Tierarten sind sehr empfindlich gegenüber Erschütterungen. Dazu gehören brütende Vögel und ruhende Fledermäuse. Insgesamt werden die zu erwartenden Erschütterungsimmissionen als gering bewertet, dennoch kann es zu einer temporären Verschlechterung der Habitatqualität der betroffenen Arten kommen.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 004_VA, 017_V
K8-F	Bauzeitliche Erhöhung Lärmimmissionen Während der gesamten Bauvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung kann es tagsüber und während der Nachtarbeiten zu erhöhten Lärmimmissionen kommen. Dies kann zu einer temporären Verschlechterung der Habitatqualität der betroffenen Fauna führen.	Keine Angabe	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 004_VA, 017_V

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K8-F: Unterlagen Nr.: /K10-F: Unterlagen Nr.:

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 14.04.2025

Maßnahmenblatt

Artenschutzrechtliche Vermeidung / Minderung / Schutz (VA), Maßnahmennummer: 005_VA

Bezeichnung der Maßnahme: Begrenzung der Baustellenbeleuchtung

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlagen Nr.:

Zeitpunkt der Durchführung: zeitgleich mit Projekt-Baubeginn (während Dämmerungs- und Nachtarbeiten)

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielarten: -, -

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Vermeidung von Streulicht und Ausleuchtung angrenzender Flächen

Spezielle Habitatelelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Bei Bauarbeiten während der Nacht sowie in den Dämmerungsphasen der Morgen- und Abendstunden sind Maßnahmen zur Begrenzung der Baustellenbeleuchtung zu ergreifen, sodass möglichst wenige/keine Insekten und folglich auch wenige/keine Fledermäuse zur Jagd angelockt werden. Des Weiteren muss eine Störung der angrenzenden Nisthabitate der Avifauna vermieden werden.

Das Baustellenlicht ist so abzuschirmen, dass eine Beleuchtung lediglich auf den bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (Baufeld, BE-Flächen) erfolgt. Hierzu sind gerichtete Beleuchtungssysteme zu verwenden. Eine Ausleuchtung des angrenzenden Baum- und Gehölzbestandes ist grundsätzlich zu vermeiden.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass eine zielgerichtete Beleuchtung eingesetzt wird, welche Streulicht vermeidet; die Lampenanbringung auf den BE-Flächen ist möglichst niedrig zu montieren. Im Arbeitsbereich sind vorrangig die an den Maschinen angebrachten Leuchtmittel und -aufsätze anzuwenden. Weiterhin sind Lampen zu verwenden, die nach unten und nicht zur Seite oder nach oben strahlen. Die Beleuchtung ist außerhalb der Bauzeiten abzuschalten, soweit sie nicht z. B. aus Gründen des Diebstahlschutzes zwingend erforderlich ist.

Zudem sind Maßnahmen zu treffen (Aufkleber, Filter, Birnen, etc.), die die Farbtemperatur bzw. -skala des Lichts auf maximal 4000 Kelvin, bzw. auf einen sichtbar reduzierten Blau- und Weißlichtanteil beschränken (Wellenlänge über 540 nm), um störungsärmere Verhältnisse zu schaffen und die Reichweite zu reduzieren.

Die ausgewiesenen Vermeidungsmaßnahmen sind insbesondere in den Zeiträumen der geplanten Nachtarbeiten zu beachten. Deshalb wird vorsorglich angestrebt, die Ausführung der Arbeiten in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch Lichtquellen auf die nachaktive Fauna zu vermeiden. Die Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit vermieden.

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 0 Tag/e

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K9-F	Bauzeitliche Erhöhung Lichtimmissionen Im Zuge der gesamten Bauvorbereitung, - durchführung und -nachbereitung kann es während der Dämmerungsphasen und während der Nachtarbeiten zu erhöhten Lichtimmissionen kommen. Durch das Anstrahlen von umliegenden Gehölzbereichen kann es zur Störung der ansässigen Fauna und damit zur temporären Verschlechterung der Habitatqualität führen.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 005_VA

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K9-F: Unterlagen Nr.:

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 14.04.2025

Maßnahmenblatt

Artenschutzrechtliche Vermeidung / Minderung / Schutz (VA), Vermeidung / Minderung / Schutz (V), Maßnahmennummer: 006_VA-V

Bezeichnung der Maßnahme: Vermeidung von Staubemissionen

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlagen Nr.:

Zeitpunkt der Durchführung: Keine Angabe

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop: -, -

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: -

Schlüsselnummer Zielbiototyp (je Bundesland): -

Zielarten: -, -

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Benässen des Baufeldes, Abschirmen des Umfeldes

Spezielle Habitatelelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Um die Beeinträchtigung der umliegenden Biotope, der Flora und Fauna sowie der Schutzgüter Boden und Wasser durch erhöhte Staubemissionen zu verhindern, ist auf eine staubarme Arbeitsweise zu achten. Bei der Arbeit mit schadstoffbelastetem Boden ist dies in besonderem Maße zu beachten. Staubemissionen sind zu minimieren, indem Materialmanipulationen, Maschinen- und LKW-Fahrten soweit wie möglich beschränkt werden, staubende Materialien bzw. staubende Oberflächen abgedeckt und bei trockener Witterung befeuchtet werden. Bei anhaltender Trockenheit sind die Fahrgeschwindigkeiten im Baustellenbereich zu reduzieren. Besonders stark Staub erzeugende Vorgänge sind einzuhausen.

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 0 Tag/e

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K12-Bo	Beeinträchtigung von Boden und -funktionen Die Errichtung der BE-Flächen führt zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion. Einerseits können Beeinträchtigungen durch Verdichtungen auftreten. Andererseits können durch Lagerung von Bauschutt bei Wind und Niederschlag Schadstoffe abgetragen und in den Boden eingetragen werden. Die sich im Gleisbereich und in direkter Umgebung dazu befindlichen Böden stellen stark anthropogen überprägte Böden dar. Dennoch besteht auch bei diesen Böden die Gefahr der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Bautätigkeiten. Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung müssen daher Schutzmaßnahmen ergriffen werden.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 002_VA-V, 006_VA-V, 009_V, 010_V, 011_V, 012_V, 017_V
K19-W	Schadstoffbelastung des Grundwassers durch den Baubetrieb Im Zuge der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung des Grundwassers mit wassergefährdenden Baustoffen, Öl etc. im Bereich der Baugruben potenziell möglich.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 006_VA-V, 010_V, 011_V, 012_V, 013_V, 016_V, 017_V
K7-F/B	Bauzeitliche Erhöhung Staubimmissionen Während der gesamten Bauvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung kann es zu erhöhten Staubemissionen kommen, insb. in den trockeneren Jahreszeiten. Es wird nicht erwartet, dass es durch den Staub zu einer dauerhaften Veränderung der Habitate für Flora und Fauna kommt, zumal das UG durch die Bahnstrecke bereits vorbelastet ist. Dennoch können die Staubemissionen temporär eine störende Wirkung auf die Fauna haben.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 002_VA-V, 006_VA-V
K7-F/B	Bauzeitliche Erhöhung Staubimmissionen Während der gesamten Bauvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung kann es zu erhöhten Staubemissionen kommen, insb. in den trockeneren Jahreszeiten. Es wird nicht erwartet, dass es durch den Staub zu einer dauerhaften Veränderung der Habitate für Flora und Fauna kommt, zumal das UG durch die Bahnstrecke bereits vorbelastet ist. Dennoch können die Staubemissionen temporär eine störende Wirkung auf die Fauna haben.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 002_VA-V, 006_VA-V

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K7-F/B: **Unterlagen Nr.:** /K19-W: **Unterlagen Nr.:** /K12-Bo: **Unterlagen Nr.:**

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 14.04.2025

Maßnahmenblatt

Artenschutzrechtliche Vermeidung / Minderung / Schutz (VA), Maßnahmennummer: 007_VA

Bezeichnung der Maßnahme: Kontrolle auf Baumhöhlen vor Gehölzrodung

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlagen Nr.:

Zeitpunkt der Durchführung: Keine Angabe

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielarten: Gehölzbewohnende Fledermäuse, -

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Kontrolle auf Baumhöhlen, ggf. Endoskopkontrolle und Verschließen dieser

Spezielle Habitatelelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Vor der Rodung hat eine erneute Baufeldkontrolle auf Baumhöhlen zu erfolgen. Der Beginn des Bauvorhabens ist im Mai 2027 geplant, bis dahin können sich neue Baumhöhlen gebildet haben, die bei der Kartierung noch nicht vorhanden waren.

Für etwaige Höhlenbäume ist eine Endoskopkontrolle auf einen Besatz durch Fledermäuse durchzuführen, um eine Tötung von Individuen zu vermeiden. Brütende Vögel sind bei einer Durchführung dieser Maßnahme zum vorgegebenen Zeitpunkt nicht zu erwarten.

Die Kontrolle ist bei milder Witterung zu Beginn des Herbstes, optimalerweise Ende September umzusetzen. Wenn keine Fledermäuse vorgefunden werden, ist die Höhle durch Einweg-Verschluss (Papier, Bauschaum oder Verschluss mit Vlies) für Fledermäuse unbrauchbar zu machen; die Rodung kann ab Oktober während des Rodungszeitfensters (bis Ende Februar) erfolgen.

Wenn aber Fledermäuse vorhanden sind, ist die Höhle mit Gazereusen auszustatten. Die Reusen ermöglichen den Fledermäusen das Ausfliegen, der Wiedereinflug hingegen wird durch die Gaze verhindert. Dazu können verschiedenartige Konstruktionen gebaut werden. So können etwa Trichter mit Stoffvorhang an der Öffnung ausgebracht werden. Dazu wird der Stoff flächig vor die Höhle getackert, während der nach unten zeigende Saum offen bleibt. Dies ermöglicht, dass die Fledermäuse entlang des offen gebliebenen Korridors nach unten abwandern. Der Stoff ist derart locker anzubringen, dass eine Bewegung der Tiere nach unten möglich ist, nicht aber so locker, dass sie wieder darunter schlüpfen und hochwandern können. Diese Vorrichtung muss zwei Wochen bestehen, damit sichergestellt werden kann, dass die Tiere abwandern. Vor der Rodung muss nochmals per Endoskop geprüft werden, ob – trotz geringer Wahrscheinlichkeit – nicht doch noch Fledermäuse in der Höhle vorhanden sind.

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 1 Tag/e

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K6-F	Baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren Bei Beseitigung von Habitaten der Avifauna besteht die Möglichkeit eines Besatzes und damit der Störung bis hin zur Verletzung und Tötung von Individuen und der Zerstörung von Nestern und Gelegen.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 002_VA-V, 003_VA, 007_VA, 008_VA

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K6-F: Unterlagen Nr.:

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 14.04.2025

Maßnahmenblatt

Artenschutzrechtliche Vermeidung / Minderung / Schutz (VA), Maßnahmennummer: 008_VA

Bezeichnung der Maßnahme: Vergrämung durch Strukturentfernung

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlagen Nr.:

Zeitpunkt der Durchführung: 4 Monat/e vor Projekt-Baubeginn (vor Beginn der Brutzeit -Beginn bis Ende Februar; regelmäßige Wiederholung bis Baumaßnahme abgeschlossen ist)

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielarten: Bodenbrütende Vögel, evtl. einwandernde Reptilien

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Vergrämunngsmahd im Eingriffsbereich auf geeigneten Flächen

Spezielle Habitatelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Zum Schutz der im UG vorkommenden Bodenbrüter ist eine Vergrämunngsmahd im Zuge der Baufeldfreimachung (Baufeld, BE-Flächen) auf geeigneten Flächen durchzuführen. Die Vergrämunngsmahd verhindert ein Ansiedeln von Brutvögeln auf den Bau- und BE-Flächen. Die Maßnahme muss auf Flächen mit Eignung für Bodenbrüter grundsätzlich vor Beginn der Brutzeit eines Jahres begonnen werden (Oktober bis Ende Februar, Rücksprache mit uBÜ). Die Vergrämunngsmahd ist schonend motormanuell (z. B. mit Freischneider) durchzuführen und das Mahdgut anschließend vollständig zu räumen. Dabei hat der Schnitt möglichst kurz zu erfolgen. Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Flächen durch eine umweltfachliche Bauüberwachung freizugeben. Des Weiteren muss die ordnungsgemäße Vergrämunng während der Baumaßnahme regelmäßig wiederholt und kontrolliert werden.

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 1 Tag/e

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K6-F	Baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren Bei Beseitigung von Habitaten der Avifauna besteht die Möglichkeit eines Besatzes und damit der Störung bis hin zur Verletzung und Tötung von Individuen und der Zerstörung von Nestern und Gelegen.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 002_VA-V, 003_VA, 007_VA, 008_VA

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K6-F: Unterlagen Nr.:

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 14.04.2025

Maßnahmenblatt

Vermeidung / Minderung / Schutz (V), Maßnahmennummer: 009_V

Bezeichnung der Maßnahme: Sicherung und Schutz des Bodens

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlagen Nr.:

Zeitpunkt der Durchführung: zeitgleich mit Projekt-Baubeginn

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop:

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Schutz nicht befestigten Bodens vor Befahrung, Verdichtung, Auftrag und Abtrag; keine Vermischung von Aushubmassen

Schlüsselnummer Zielbiotoptyp (je Bundesland):

Spezielle Habitatelelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Nicht befestigter Boden ist während der Baumaßnahme vor Befahrung, Verdichtung, Auftrag und Abtrag zu schützen. Es sind die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ einzuhalten. Im Zuge von Baumaßnahmen ist generell darauf zu achten, dass Oberböden, Unterböden und ggf. hoch anstehende Ausgangsgesteine getrennt ausgehoben, gelagert und bei Bedarf wieder eingebaut werden. Eine Vermischung ist zu vermeiden.

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 0 Tag/e

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K12-Bo	Beeinträchtigung von Boden und -funktionen Die Errichtung der BE-Flächen führt zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion. Einerseits können Beeinträchtigungen durch Verdichtungen auftreten. Andererseits können durch Lagerung von Bauschutt bei Wind und Niederschlag Schadstoffe abgetragen und in den Boden eingetragen werden. Die sich im Gleisbereich und in direkter Umgebung dazu befindlichen Böden stellen stark anthropogen überprägte Böden dar. Dennoch besteht auch bei diesen Böden die Gefahr der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Bautätigkeiten. Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung müssen daher Schutzmaßnahmen ergriffen werden.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 002_VA-V, 006_VA-V, 009_V, 010_V, 011_V, 012_V, 017_V

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K12-Bo: Unterlagen Nr.:

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 14.04.2025

Maßnahmenblatt

Vermeidung / Minderung / Schutz (V), Maßnahmennummer: 010_V

Bezeichnung der Maßnahme: Sachgerechter und sorgfältiger Umgang mit Abfall, überschüssigen Bodenmassen und wassergefährdenden Materialien

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlagen Nr.:

Zeitpunkt der Durchführung: Keine Angabe

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop:

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Sachgerechter und sorgfältiger Umgang mit Abfall, überschüssigen Bodenmassen und wassergefährdenden Materialien

Schlüsselnummer Zielbiotoptyp (je Bundesland):

Spezielle Habitatemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Das UG weist Altlasten und Schadstoffbelastungen auf, die im Vorfeld untersucht wurden und deren Entsorgungskonzept im BoVEK [5] beschrieben ist. Es wird davon ausgegangen, dass der gesamte Aushub entsorgt werden muss.

An den anfallenden Aushub- und Abbruchmassen (Bauschutt und Oberbaustoffen wie Schotter, Schienen, Schwellen) sind baubegleitend Haufwerksbeprobungen und Abfallanalytik durchzuführen [5]. Sollten sich im Zuge der Baumaßnahme für den Bodenaushub z.B. organoleptische Abweichungen oder Auffälligkeiten ergeben, ist dieses Material zu separieren, auf geschützter Fläche zu lagern und abfalltechnisch zu untersuchen, bevor es fachgerecht entsorgt werden kann.

Grundsätzlich werden Bereitstellungsflächen für die Lagerung von im Zuge der Bauarbeiten ausgehobenen bzw. abgebrochenen Materials benötigt. Bei Lagerung von belastetem Material auf den BE-Flächen könnten jedoch Schadstoffe versickern oder verlagert werden. Daher muss bei der Zwischenlagerung von belastetem Material Folgendes beachtet werden (Quelle: BoVEK [5], Wasserrechtlicher Fachbeitrag [3]):

- Lagerung von wassergefährdenden Bodenmaterialien (>LAGA Z1.1 bzw. >BM-0/BM-0*/BM-F0*/RC-1/GS-0 nach EBV) und anderen wassergefährdenden Materialien ausschließlich auf befestigten Flächen (Asphalt/Beton) ohne Bodeneinlauf, in flüssigkeitsdichten Containern oder auf hierfür hergerichteten Standard-Bereitstellungsflächen (Aufbau: Vlies–Folie–Vlies, befahrbare Mineralschicht).
- Alle gemäß AVV bzw. Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfälle müssen neben der Oberflächenabdichtung eine Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie entsprechend der nachfolgenden Abbildung 3 erhalten. Alternativ zu der beschriebenen Abdeckung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes, einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.
- Die Größe der einzelnen Haufwerke sollte 500 m³ / 1.000 t nicht übersteigen.
- Die Lagerzeit darf ein Jahr nicht überschreiten – bei längeren Lagerzeiten ist ein Zwischenlager einzurichten und gemäß BImSchG genehmigen zu lassen
- Vor der Lagerung sollten Flächen und Zufahrtswege zur Beweissicherung beprobt werden.

- Gegebenenfalls ist eine Entwässerung der BE-Flächen durchzuführen.

Durch die fachgerechte Zwischenlagerung von Aushub, Abbruch- und Baumaterialien wird die Versickerung von Abwasser und damit die Verschlechterung des chemischen Zustands des GWK vermieden.

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 0 Tag/e

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K12-Bo	Beeinträchtigung von Boden und -funktionen Die Errichtung der BE-Flächen führt zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion. Einerseits können Beeinträchtigungen durch Verdichtungen auftreten. Andererseits können durch Lagerung von Bauschutt bei Wind und Niederschlag Schadstoffe abgetragen und in den Boden eingetragen werden. Die sich im Gleisbereich und in direkter Umgebung dazu befindlichen Böden stellen stark anthropogen überprägte Böden dar. Dennoch besteht auch bei diesen Böden die Gefahr der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Bautätigkeiten. Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung müssen daher Schutzmaßnahmen ergriffen werden.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 002_VA-V, 006_VA-V, 009_V, 010_V, 011_V, 012_V, 017_V
K14-Bo	Mobilisierung von Altlasten und schadstoffbelastetem Boden Durch den Eingriff in den Boden im Rahmen der Herstellung der EÜ und des Straßentrogs wird in eine Altlastenfläche mit PAK-Belastung der HK 1.2 (latente Gefahr, nicht wiedereinbaufähig) eingegriffen. Eine konkrete Gefahr für die Gesundheit des Menschen oder das Grundwasser ist laut BoVEK nicht nachgewiesen bzw. nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu besorgen.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 010_V
K19-W	Schadstoffbelastung des Grundwassers durch den Baubetrieb Im Zuge der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung des Grundwassers mit wassergefährdenden Baustoffen, Öl etc. im Bereich der Baugruben potenziell möglich.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 006_VA-V, 010_V, 011_V, 012_V, 013_V, 016_V, 017_V
K20-W	Versickerung von Abwasser durch von BE-Flächen abfließendes Niederschlagswasser Im Zuge der Lagerung von abfallrechtlich relevantem Aushub und Abbruchmaterial auf den geplanten Baustelleneinrichtungsflächen ist eine Versickerung von Abwasser, welches bei Niederschlag auf die zwischengelagerten Materialien entstehen kann, ins Grundwasser potenziell möglich. Hierdurch können Schadstoffe in das Grundwasser gelangen.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 010_V, 011_V, 012_V

Projekt: T.016029950; **PFA:**

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K14-Bo: **Unterlagen Nr.:** /K20-W: **Unterlagen Nr.:** /K19-W: **Unterlagen Nr.:** /K12-Bo:

Unterlagen Nr.:

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 14.04.2025

Maßnahmenblatt

Vermeidung / Minderung / Schutz (V), Maßnahmennummer: 011_V

Bezeichnung der Maßnahme: Fachgerechte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlagen Nr.:

Zeitpunkt der Durchführung: Keine Angabe

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop:

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Fachgerechte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Schlüsselnummer Zielbiototyp (je Bundesland):

Spezielle Habitatelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Wassergefährdende Stoffe sind fachgerecht außerhalb der Baugrube, in dichten, resistenten und überdachten Auffangwannen zu lagern. Verunreinigte Materialien sind in Auffangbehältern zwischenzulagern.

Eine Verunreinigung und Verschlechterung des Zustands von OWK und GWK kann durch die genannten Maßnahmen vermieden werden.

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 0 Tag/e

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K12-Bo	Beeinträchtigung von Boden und -funktionen Die Errichtung der BE-Flächen führt zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion. Einerseits können Beeinträchtigungen durch Verdichtungen auftreten. Andererseits können durch Lagerung von Bauschutt bei Wind und Niederschlag Schadstoffe abgetragen und in den Boden eingetragen werden. Die sich im Gleisbereich und in direkter Umgebung dazu befindlichen Böden stellen stark anthropogen überprägte Böden dar. Dennoch besteht auch bei diesen Böden die Gefahr der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Bautätigkeiten. Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung müssen daher Schutzmaßnahmen ergriffen werden.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 002_VA-V, 006_VA-V, 009_V, 010_V, 011_V, 012_V, 017_V
K19-W	Schadstoffbelastung des Grundwassers durch den Baubetrieb Im Zuge der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung des Grundwassers mit wassergefährdenden Baustoffen, Öl etc. im Bereich der Baugruben potenziell möglich.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 006_VA-V, 010_V, 011_V, 012_V, 013_V, 016_V, 017_V
K20-W	Versickerung von Abwasser durch von BE-Flächen abfließendes Niederschlagswasser Im Zuge der Lagerung von abfallrechtlich relevantem Aushub und Abbruchmaterial auf den geplanten Baustelleneinrichtungsflächen ist eine Versickerung von Abwasser, welches bei Niederschlag auf die zwischengelagerten Materialien entstehen kann, ins Grundwasser potenziell möglich. Hierdurch können Schadstoffe in das Grundwasser gelangen.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 010_V, 011_V, 012_V

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K20-W: **Unterlagen Nr.:** /K19-W: **Unterlagen Nr.:** /K12-Bo: **Unterlagen Nr.:**

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 14.04.2025

Maßnahmenblatt

Vermeidung / Minderung / Schutz (V), Maßnahmennummer: 012_V

Bezeichnung der Maßnahme: Schutz von Boden und Wasserkörpern vor Schadstoffimmissionen

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlagen Nr.:

Zeitpunkt der Durchführung: zeitgleich mit Projekt-Baubeginn

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop:

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Schutz von Boden und Wasserkörpern vor Schadstoffimmissionen

Schlüsselnummer Zielbiototyp (je Bundesland):

Spezielle Habitatelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Durch auf den BE-Flächen und Baustraßen anfallendes Niederschlagswasser entsteht Abwasser, das ebenfalls zur Verlagerung oder Versickerung von Schadstoffen beitragen kann. Um den Schadstoffeintrag zu vermeiden, ist das Abwasser ordnungsgemäß aufzufangen und abzuleiten (Schlammsammler ggf. mit Mineralölabscheider). Zusätzlich besteht die Gefahr des potenziellen Schadstoffeintrags in Boden und Grundwasser durch Leckagen und ähnliche Vorfälle.

Aus diesem Grund sind alle einzusetzenden Geräte und Baufahrzeuge auf ihren ordnungsgemäßen Stand zu prüfen und regelmäßig auf die Dichtheit der Hydraulik- und Kraftstoffleitungen zu überprüfen, um Leckagen zu vermeiden.

Leckagen an einzusetzenden Geräten und Baufahrzeugen während des Bauablaufes können dennoch nicht ausgeschlossen werden, so dass auf der Baustelle stets Bindemittel (z.B. Ölbindemittel) zur schnellen Beseitigung vorhanden sein müssen.

Baugeräte und Baufahrzeuge sind keinesfalls im Bereich der Baugrube und freiliegenden Böden zu betanken, zu warten oder zu reinigen. Dies ist versiegelten Flächen vorbehalten.

Bei Unfällen austretende Schadstoffe sind sofort ordnungsgemäß zu beseitigen. Bei sonstigen gefährlichen Stoffen (z.B. Lösungsmittel, teerhaltige Emulsionen) sind die Schutz- und Gebrauchsbestimmungen einzuhalten.

Boden, der durch Öle, Fette, Benzin oder andere umweltschädliche Stoffe verschmutzt ist, ist umgehend auszutauschen.

Verunreinigungen und Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen sind polizeilich zu melden, weiterhin ist die untere Wasserbehörde und die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zu informieren.

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 0 Tag/e

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K12-Bo	Beeinträchtigung von Boden und -funktionen Die Errichtung der BE-Flächen führt zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion. Einerseits können Beeinträchtigungen durch Verdichtungen auftreten. Andererseits können durch Lagerung von Bauschutt bei Wind und Niederschlag Schadstoffe abgetragen und in den Boden eingetragen werden. Die sich im Gleisbereich und in direkter Umgebung dazu befindlichen Böden stellen stark anthropogen überprägte Böden dar. Dennoch besteht auch bei diesen Böden die Gefahr der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Bautätigkeiten. Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung müssen daher Schutzmaßnahmen ergriffen werden.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 002_VA-V, 006_VA-V, 009_V, 010_V, 011_V, 012_V, 017_V
K19-W	Schadstoffbelastung des Grundwassers durch den Baubetrieb Im Zuge der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung des Grundwassers mit wassergefährdenden Baustoffen, Öl etc. im Bereich der Baugruben potenziell möglich.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 006_VA-V, 010_V, 011_V, 012_V, 013_V, 016_V, 017_V
K20-W	Versickerung von Abwasser durch von BE-Flächen abfließendes Niederschlagswasser Im Zuge der Lagerung von abfallrechtlich relevantem Aushub und Abbruchmaterial auf den geplanten Baustelleneinrichtungsflächen ist eine Versickerung von Abwasser, welches bei Niederschlag auf die zwischengelagerten Materialien entstehen kann, ins Grundwasser potenziell möglich. Hierdurch können Schadstoffe in das Grundwasser gelangen.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 010_V, 011_V, 012_V

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K20-W: Unterlagen Nr.: /K19-W: Unterlagen Nr.: /K12-Bo: Unterlagen Nr.:

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 14.04.2025

Maßnahmenblatt

Vermeidung / Minderung / Schutz (V), Maßnahmennummer: 013_V

Bezeichnung der Maßnahme: Vermeidung von Stoffemissionen und Sedimenteinträgen in die Gewässer durch den Baubetrieb

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlagen Nr.:

Zeitpunkt der Durchführung: zeitgleich mit Projekt-Baubeginn

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop:

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Vermeidung von Stoffemissionen und Sedimenteinträgen in die Gewässer durch den Baubetrieb

Schlüsselnummer Zielbiotoptyp (je Bundesland):

Spezielle Habitatelelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Im gesamten Eingriffsbereich sind Gewässerschutzmaßnahmen anzuwenden, die eine stoffliche Belastung des Grundwassers und der OWK vermeiden sollen. Grundsätzlich dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Wasserkörper gelangen.

Durch einen ordnungsgemäßen Bauablauf und die Abreinigung des geförderten Grundwassers mittels Sandfilter bzw. Sedimentationsanlage ist ein Sedimenteintrag in den Regenwasserkanal und schlussendlich in den Fluss „Seseke zu verhindern. Durch eine ordnungsgemäße und fachgerechte Grundwasserabsenkung bzw. die geschlossene Wasserhaltung und die Einleitung des abgepumpten Grundwassers in die städtische Kanalisation werden ein Sedimenteintrag und somit negative Auswirkungen auf den Grundwasserleiter (GWL) vermieden.

Um Schadstoffbelastungen des Oberflächengewässers und des Grundwasserkörpers zu verhindern, ist das abgepumpte Wasser durch sachgerechten Umgang mit Öl, Schmier- und Treibstoffen sowie weiteren wassergefährdenden Stoffen zu schützen. Beim Bau sind nur Schmier- und Hydraulikstoffe, die maximal der Wassergefährdungsklasse I entsprechen, zu verwenden. Die Verwendung ist gemäß ZTV-ING Teil 8 sowie DIN 19704 geregelt. Sofern im Rahmen der Bauarbeiten ausschließlich diese Stoffe verwendet werden, wird die Einhaltung des Verschlechterungsverbots gewährleistet.

Eine Verunreinigung des GWK und des OWK und damit eine Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands wird durch die genannten Maßnahmen vermieden.

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 0 Tag/e

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe**Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig:** ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K17-W	Sedimenteintrag durch Erd- und Wasserhaltungsarbeiten Bei der Durchführung von Grundwasserabsenkungs- und Wasserhaltungsmaßnahme im Bereich der Hilfsbrücken und der geplanten Baugrube zur Herstellung der Eisenbahnüberführung kann es durch die Einleitung des geförderten Grundwassers in den Regenwasserschacht 3855, welcher in den Fluss „Seseke“ ableitet, zu Sedimenteinträgen in ebendiesen Fluss führen. Eine Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands sowie der Qualitätskomponenten kann dann nicht ausgeschlossen werden.	Keine Angabe	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 013_V
K18-W	Schadstoffbelastung des Oberflächenwasserkörpers durch den Baubetrieb Im Zuge der Bauarbeiten sind durch die Einleitung des Grund- und Stau-/Schichtenwassers in den Regenwasserkanal Schadstoffbelastungen durch den Baubetrieb selbst möglich, die sich negativ auf den chemischen und ökologischen Zustand sowie die Qualitätskomponenten auswirken können.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 013_V, 017_V
K19-W	Schadstoffbelastung des Grundwassers durch den Baubetrieb Im Zuge der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung des Grundwassers mit wassergefährdenden Baustoffen, Öl etc. im Bereich der Baugruben potenziell möglich.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 006_VA-V, 010_V, 011_V, 012_V, 013_V, 016_V, 017_V

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K17-W: **Unterlagen Nr.:** /K19-W: **Unterlagen Nr.:** /K18-W: **Unterlagen Nr.:****Datum Einreichung Planungsunterlagen:** 14.04.2025

Maßnahmenblatt

Vermeidung / Minderung / Schutz (V), Maßnahmennummer: 014_V

Bezeichnung der Maßnahme: Vermeidung von Stoffeinträgen durch Einleitungen in die Gewässer

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlagen Nr.:

Zeitpunkt der Durchführung: zeitgleich mit Projekt-Baubeginn

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop:

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Grundwasserreinigungsanlage zur betriebsfertigen Montage ist vorzuhalten

Schlüsselnummer Zielbiotoptyp (je Bundesland):

Spezielle Habitatelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Um negative Auswirkungen auf den ökologischen Zustand und die einzelnen Qualitätskomponenten des Oberflächengewässers „Seseka“ durch das Einleiten des abgepumpten Grundwassers zu verhindern, ist vor Beginn der Förderung im Probetrieb zu prüfen, ob die Einhaltung der Einleitgrenzwerte im Rahmen der Wasserhaltungsmaßnahmen gewährleistet ist. Die Analytik ist im Vorfeld auf die Einleitgrenzwerte der Gemeinde Bönen durchzuführen. Relevante Parameter (mindestens jedoch PAK 15, und Naphthalin, BTEX und Cyanide ges.) sollten in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde im Rahmen der Bauwasserhaltung monatlich überprüft werden.

Da nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass im Rahmen der Grundwasserförderung ein Anstieg der PAK-Gehalte erfolgen könnte, ist eine Grundwasserreinigungsanlage zur betriebsfertigen Montage beim Wasserhalter vorzuhalten, um Beeinträchtigungen auf den Oberflächenwasserkörper und eine Verschlechterung des ökologischen Zustands zu verhindern.

Die Grundwasserreinigungsanlage soll aus einem Vorlagebehälter (Sedimentationseinheit zur Abscheidung von Trüb- und Schwebstoffen), einem Ölabscheider, einem Kiesfilter (ggf. auch einer Enteisung) und einem Aktivkohlefilter sowie einem Reinwasserbehälter bestehen. Die Reinigungsleistung der Anlage ist vom Betreiber / Bau-AN so auszulegen, dass die Einleitgrenzwerte der Gemeinde Bönen in die Mischwasserkanalisation eingehalten werden. Das „Reinwasser“ ist mittels Pumpe in den angrenzenden Mischwasserkanal zu pumpen.

Eine Verunreinigung des geförderten Grundwassers und damit eine Verunreinigung und Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands des OWK nach Einleitung in ebendiesen kann durch die genannten Maßnahmen vermieden werden.

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 0 Tag/e

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe**Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig:** ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K16-W	Potenzieller Eintrag gelöster Schadstoffe aus dem Boden in den Oberflächenwasserkörper durch Einleitung des geförderten Grundwassers in den Regenwasserkanal Die geplante Eisenbahnüberführung und Straßentröge liegen laut Altlastenkataster des Kreises Unna und der DB im Bereich von Altlasten. Es wurden erhöhte Konzentrationen an BTEX (aromatische Kohlenwasserstoffe) und PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) festgestellt. Die festgestellten Gehalte sind als unkritisch anzusehen und bedürfen keiner Aufbereitung. Eine Verlagerung der Schadstoffe bis in den Bereich der Förderbrunnen ist als äußerst unwahrscheinlich anzusehen. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Grundwasserförderung ein Anstieg der PAK-Gehalte erfolgen könnte. Bei einer ungehinderten Einleitung mit PAK belastetem Grundwasser in den Regenwasserkanal und somit schlussendlich in die Seseke, ist eine Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers nicht auszuschließen.	Keine Angabe	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 014_V

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K16-W: Unterlagen Nr.:**Datum Einreichung Planungsunterlagen:** 14.04.2025

Maßnahmenblatt

Vermeidung / Minderung / Schutz (V), Maßnahmennummer: 015_V

Bezeichnung der Maßnahme: Vermeidung einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des GWK

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlagen Nr.:

Zeitpunkt der Durchführung: zeitgleich mit Projekt-Baubeginn

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop:

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Kontrolle der Absenktiefe und Überwachung der Grundwasserentnahme

Schlüsselnummer Zielbiototyp (je Bundesland):

Spezielle Habitatelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Um eine zu starke Grundwasserabsenkung zu verhindern, sind die Anzahl und Pumpleistung der Wasserhaltungsmaßnahmen zu überwachen. Zudem sind Absenktiefe und Zeitdauer der Absenkung bzw. die Wasserstände in den quartären Grundwassermessstellen zunächst täglich und später wöchentlich zu kontrollieren. Die Kontrollen sind zu protokollieren und der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

Es ist im Zuge der Wasserhaltung darauf zu achten, dass nicht zu viel Wasser entnommen und der Grundwasserleiter über das nötige Maß abgesenkt wird.

Durch die Kontrolle der Absenktiefe und die Überwachung der Grundwasserentnahme können negative Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des GWK vermieden werden.

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 0 Tag/e

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K15-W	Temporäre Grundwasserentnahme sowie Grundwasserabsenkung Wie in Kapitel 1.2 (Unterlage 11.0) beschrieben, sind für den Bau der Eisenbahnüberführung und der Hilfsbrücken zwei Grundwasserabsenkungs- sowie bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Hiermit handelt es sich um Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz. Im Zuge der Entnahme und Ableitung des geförderten Grundwassers innerhalb des Trogbauwerkes (große Wasserhaltung, Eisenbahnüberführung) in die Regenwasser-kanalisation fallen folgende Wassermengen an: • 2,36 l/s • 8,5 m³/h (15 m³/h in Spitzenzeiten) • 204 m³/Tag • 1.428 m³/Woche • 6.120 m³/Monat Zudem fallen im Zuge der Entnahme und Ableitung des geförderten Stau- und Schichtenwasser im Bereich Brückenfundamente und der Widerlagerbalken außerhalb des Trogbauwerkes (kleine Wasserhaltung, Hilfsbrücken) in die Regenwasserkanalisation folgende Wassermengen an: • 0,55 l/s • 2 m³/h (5 m³/h in Spitzenzeiten) • 48 m³/Tag • 336 m³/Woche • 1.440 m³/Monat Die Gesamtfördermenge des Grundwassers über zehn Monate Bauzeit liegt im Fall der großen Wasserhaltung bei ca. 68.403 m³ und im Fall der kleinen Wasserhaltung bei ca. 4.800 m³. Die geringe Ausdehnung der Absenkung ist im Verhältnis zum Grundwasserkörper zu vernachlässigen. Auch Trockenschäden an der umgebenden Vegetation sind nahezu auszuschließen.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 015_V

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K15-W: Unterlagen Nr.:

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 14.04.2025

Maßnahmenblatt

Vermeidung / Minderung / Schutz (V), Maßnahmennummer: 016_V

Bezeichnung der Maßnahme: Vermeidung von Stoffemissionen durch Betonagen im Gewässer

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlagen Nr.:

Zeitpunkt der Durchführung: zeitgleich mit Projekt-Baubeginn

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop:

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Trockenlegen der Baugruben, Verwendung von zertifiziertem Beton

Schlüsselnummer Zielbiotoptyp (je Bundesland):

Spezielle Habitatelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Die Baugrube ist vor dem Betonieren durch Grundwasserabsenkung und geschlossene Wasserhaltung trockenzulegen. Außerdem sind Betonagearbeiten nur bei trockenen Verhältnissen durchzuführen (Ausschluss von Niederschlagswasser). Dies ist notwendig, um die Bildung von Zementmilch und ein Versickern ins Grundwasser ausschließen zu können. Durch die Verhinderung des Lösens von flüssigem Beton im Grundwasser wird eine Verschlechterung des chemischen Zustands des GWK vermieden.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass im Zuge der Bauarbeiten ausschließlich zertifizierter Beton einer für die vorherrschenden Grundwasserverhältnisse geeigneten Expositionsklasse verwendet wird. So kann eine weitere Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers durch Lösen von Beton im Grundwasser ausgeschlossen werden.

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 0 Tag/e

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K19-W	Schadstoffbelastung des Grundwassers durch den Baubetrieb Im Zuge der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung des Grundwassers mit wassergefährdenden Baustoffen, Öl etc. im Bereich der Baugruben potenziell möglich.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 006_VA-V, 010_V, 011_V, 012_V, 013_V, 016_V, 017_V
K21-W	Einbau von Stoffen in das Grundwasser Im Rahmen der Baumaßnahme wird ausschließlich Beton ins Grundwasser eingebaut. Dieser muss bestimmte Eigenschaften aufweisen, um einer Auswaschung durch das Grundwasser und damit ein Lösen von Beton im Grundwasser zu verhindern. Ansonsten besteht das Risiko, dass der chemische Zustand des GWK verschlechtert wird.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 016_V

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K21-W: Unterlagen Nr.: /K19-W: Unterlagen Nr.:

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 14.04.2025

Maßnahmenblatt

Vermeidung / Minderung / Schutz (V), Maßnahmennummer: 017_V

Bezeichnung der Maßnahme: Verwendung des aktuellen Standes der Technik

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlagen Nr.:

Zeitpunkt der Durchführung: zeitgleich mit Projekt-Baubeginn

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop:

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Verwendung von Maschinen nach aktuellem Stand der Technik

Schlüsselnummer Zielbiototyp (je Bundesland):

Spezielle Habitatelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Maschinen und Geräte müssen den geforderten Anforderungen und dem Stand der Technik (z.B. emissionsarmen Baumaschinen und —fahrzeugen) zur Vermeidung zusätzlicher Lärm- und Abgasemissionen und Einhaltung der Richt- und Orientierungswerte nach BImSchG, BImSchV, TA Lärm, TA Luft und AVV Baulärm sowie in Bezug auf den Gewässerschutz etc. entsprechen.

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 0 Tag/e

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K10-F	Bauzeitliche Erhöhung Erschütterungsimmissionen Während der gesamten Bauvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung kann es tagsüber und während der Nachtarbeiten zu erhöhten Erschütterungsimmissionen kommen. Einige Tierarten sind sehr empfindlich gegenüber Erschütterungen. Dazu gehören brütende Vögel und ruhende Fledermäuse. Insgesamt werden die zu erwartenden Erschütterungsimmissionen als gering bewertet, dennoch kann es zu einer temporären Verschlechterung der Habitatqualität der betroffenen Arten kommen.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 004_VA, 017_V
K12-Bo	Beeinträchtigung von Boden und -funktionen Die Errichtung der BE-Flächen führt zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion. Einerseits können Beeinträchtigungen durch Verdichtungen auftreten. Andererseits können durch Lagerung von Bauschutt bei Wind und Niederschlag Schadstoffe abgetragen und in den Boden eingetragen werden. Die sich im Gleisbereich und in direkter Umgebung dazu befindlichen Böden stellen stark anthropogen überprägte Böden dar. Dennoch besteht auch bei diesen Böden die Gefahr der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Bautätigkeiten. Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung müssen daher Schutzmaßnahmen ergriffen werden.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 002_VA-V, 006_VA-V, 009_V, 010_V, 011_V, 012_V, 017_V
K18-W	Schadstoffbelastung des Oberflächenwasserkörpers durch den Baubetrieb Im Zuge der Bauarbeiten sind durch die Einleitung des Grund- und Stau-/Schichtenwassers in den Regenwasserkanal Schadstoffbelastungen durch den Baubetrieb selbst möglich, die sich negativ auf den chemischen und ökologischen Zustand sowie die Qualitätskomponenten auswirken können.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 013_V, 017_V
K19-W	Schadstoffbelastung des Grundwassers durch den Baubetrieb Im Zuge der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung des Grundwassers mit wassergefährdenden Baustoffen, Öl etc. im Bereich der Baugruben potenziell möglich.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 006_VA-V, 010_V, 011_V, 012_V, 013_V, 016_V, 017_V
K8-F	Bauzeitliche Erhöhung Lärmimmissionen Während der gesamten Bauvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung kann es tagsüber und während der Nachtarbeiten zu erhöhten Lärmimmissionen kommen. Dies kann zu einer temporären Verschlechterung der Habitatqualität der betroffenen Fauna führen.	Keine Angabe	vermeidet/vermindert	001_VA-V, 004_VA, 017_V

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K8-F: Unterlagen Nr.: /K10-F: Unterlagen Nr.: /K19-W: Unterlagen Nr.: /K18-W:

Unterlagen Nr.: /K12-Bo: Unterlagen Nr.:

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 14.04.2025

Maßnahmenblatt

Ausgleich, Maßnahmennummer: 018_A

Bezeichnung der Maßnahme: Wiederherstellung bauzeitlich genutzter Flächen

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 777

Temporäre Maßnahme: nein

Flächennummer: 018_A_1

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
00651/00000-00	017	Bönen	Bönen	Unna	10	Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	18
00652/00000-00	017	Bönen	Bönen	Unna	11	Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	70

Ausgangszustand: Feldgehölz frischer Standorte - Mittlere Ausprägung

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): 41.02.02M

Flächennummer: 018_A_10

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
00643/00000-00	017	Bönen	Bönen	Unna	8	Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	57
00372/00000-00	017	Bönen	Bönen	Unna	4	Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	86
00375/00000-00	017	Bönen	Bönen	Unna	5	Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	9

Ausgangszustand: Gehölzanpflanzungen und Hecken aus überwiegend nicht autochthonen Arten – Junge Ausprägung/– Ohne Überhälter sowie Schnitthecken

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): 41.04J

Flächennummer: 018_A_2

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
00651/00000-00	017	Bönen	Bönen	Unna	10	Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	1
00652/00000-00	017	Bönen	Bönen	Unna	11	Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	22

Ausgangszustand: Feldgehölz frischer Standorte - Mittlere Ausprägung

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): 41.02.02M

Flächennummer: 018_A_3

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
00651/00000-00	017	Bönen	Bönen	Unna	10	Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	4
00652/00000-00	017	Bönen	Bönen	Unna	11	Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	1

Ausgangszustand: Unbefestigter Weg

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): 52.02.06

Flächennummer: 018_A_38

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
00643/00000-00	017	Bönen	Bönen	Unna	8	Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	20

Projekt: T.016029950; PFA:

Ausgangszustand: Brachflächen z. B. ehemalige Baukomplexe, Industrie- und Verkehrsanlagen – Mit wesentlichen Anteilen struktur-/artenreicher Ausprägung

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): 51.04a.01

Flächennummer: 018_A_39

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
00375/00000-00	017	Bönen	Bönen	Unna	5	Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	46
00643/00000-00	017	Bönen	Bönen	Unna	8	Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	182
00372/00000-00	017	Bönen	Bönen	Unna	4	Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	1

Ausgangszustand: Gehölzanpflanzungen und Hecken aus überwiegend nicht autochthonen Arten – Junge Ausprägung/– Ohne Überhälter sowie Schnitthecken

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): 41.04J

Flächennummer: 018_A_40

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
00643/00000-00	017	Bönen	Bönen	Unna	8	Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	7
00639/00000-00	017	Bönen	Bönen	Unna	7	Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	72

Ausgangszustand: Tritt- und Parkrasen

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): 34.09

Flächennummer: 018_A_6

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
00558/00000-00	017	Bönen	Bönen	Unna	6	Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	118

Ausgangszustand: Tritt- und Parkrasen

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): 34.09

Flächennummer: 018_A_7

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
00558/00000-00	017	Bönen	Bönen	Unna	6	Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	58

Ausgangszustand: Tritt- und Parkrasen

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): 34.09

Flächennummer: 018_A_8

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
00558/00000-00	017	Bönen	Bönen	Unna	6	Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	5

Ausgangszustand: Tritt- und Parkrasen

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): 34.09

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlagen Nr.:

Zeitpunkt der Durchführung: zeitgleich mit Projekt-Bauende

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop: 41.02.02J Feldgehölz frischer Standorte - Junge Ausprägung, 34.09 Tritt- und Parkrasen 41.04J Gehölzanpflanzungen und Hecken aus überwiegend nicht autochthonen Arten – Junge Ausprägung 51.04a.01 Brachflächen z.B. ehemalige Baukomplexe, Industrie- und Verkehrsanlagen 52.02.06 Unbefestigter Weg

Schlüsselnummer Zielbiotoptyp (je Bundesland): 41.02.02J

Spezielle Habitatelelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Nach Abschluss der Bauleistungen sind alle temporär genutzten Flächen (BE-Flächen, Baustraßen) zu beräumen und in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Dies inkludiert auch die vollständige Beseitigung des aufgebracht Fremdmaterials. Hierzu erfolgen als vorbereitende Maßnahme ggf. die Tiefenlockerung der Fläche zur Unterstützung der Wiedereinstellung durch Ansaat und Gehölzpflanzung.

Es werden Biotop der folgenden Biotoptypen wiederhergestellt (s. Bilanzierungstabelle, Unterlage 11.1):

- 34.09 Tritt- und Parkrasen
- 41.02.02J Feldgehölz frischer Standorte - Junge Ausprägung
- 41.04J Gehölzanpflanzungen und Hecken aus überwiegend nicht autochthonen Arten – Junge Ausprägung/– Ohne Überhälter sowie Schnitthecken
- 51.04a.01 Brachflächen z. B. ehemalige Baukomplexe, Industrie- und Verkehrsanlagen – Mit wesentlichen Anteilen struktur-/artenreicher Ausprägung
- 52.02.06 Unbefestigter Weg

Die Ansaat bzw. die Gehölzpflanzungen haben sich nach den im Zuge der Baufeldfreimachung entfernten Biotopen zu orientieren. Genutzt wird dabei ausschließlich regionales Saatgut und autochthone Gehölze. Für diese Pflanzungen ist der Anwuchs und die Entwicklung durch geeignete Maßnahmen (Bewässern, Verbissschutz etc.) zu sichern.

Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der verbleibenden Saatmengen eine Regeneration der krautigen Vegetation durch natürliche Sukzession erzielt werden kann, ggf. wird eine Ansaat durchgeführt, wo nötig. Die vorhandene Vegetation wird sich über einen kurzfristigen Zeitraum (bis max. 5 Jahre) wiedereinstellen.

Für die Gehölzpflanzungen ist der Anwuchs und die Entwicklung durch geeignete Maßnahmen (Bewässern, Verbissschutz etc.) zu sichern.

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 5 Jahr/e und 2 Woche/n

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: 1 Monat/e

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K2-B	Temporäre Flächeninanspruchnahme durch BE-Flächen Während der Bauarbeiten kommt es zur temporären Flächeninanspruchnahme durch die BE-Flächen. Im Zuge dessen wird die Sukzessionsdynamik der betroffenen Flächen unterbrochen. Dies betrifft Biotope der folgenden Biotoptypen: • Tritt- und Parkrasen (34.09) • Feldgehölz frischer Standorte - Mittlere Ausprägung (41.02.02M) • Unbefestigter Weg (52.02.06) • Gehölzanpflanzungen und Hecken aus überwiegend nicht autochthonen Arten – Junge Ausprägung /– Ohne Überhälter sowie Schnitthecken (41.04J) • Brachflächen z. B. ehemalige Baukomplexe, Industrie- und Verkehrsanlagen – Mit wesentlichen Anteilen struktur-/artenreicher Ausprägung (51.04a.01) • Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Verkehrs- und Betriebsweg (z. B. Straße, Start-, Landebahn) (52.01.01a) • Unbefestigter Weg (52.02.06) • Platz mit geschottertem Belag oder wassergebundener Decke (z. B. Aschensportplatz) (52.03.03a) Die betroffenen Flächengrößen der einzelnen Biotoptypen sind der Bilanzierungstabelle in Unterlage 11.1 zu entnehmen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen stehen die Flächen wieder zur Verfügung.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	gleicht aus	001_VA-V, 018_A, 019_A
K4-F	Habitatverlust Fledermäuse Im Zuge der Baufeldfreimachung kommt es zu einer temporären und dauerhaften Beseitigung der Vegetationsdecke und Gehölzen und damit zu einem Verlust von Jagdrevieren und Leitstrukturen für Fledermäuse. Die Fledermauskartierungen haben ergeben, dass das gesamte UG von Fledermäusen als Jagdrevier genutzt wird. Quartiere der gehölz- und gebäudebewohnenden Fledermäuse werden durch die Baufeldfreimachung und den Neubau voraussichtlich nicht zerstört, da keine Gebäude beeinträchtigt werden und keine geeigneten Quartiersbäume im Eingriffsbereich liegen. Aufgrund der Beschaffenheit des UG und der näheren Umgebung sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten als Jagdreviere vorhanden.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	gleicht aus	001_VA-V, 002_VA-V, 018_A
K5-F	Habitatverlust Avifauna Im Zuge der Baufeldfreimachung kommt es zu einer temporären und dauerhaften Beseitigung der Vegetationsdecke und Gehölzen und somit zum Verlust von Bruthabitaten für die Avifauna. Dies betrifft die frei brütenden Gehölzbrüter sowie die Bodenbrüter. Es sind nur Brutreviere euryöker Vögel betroffen. Diese finden in der Umgebung des Eingriffsbereichs sowie in der umgebenden Landschaft des UG ausreichend Ausweichmöglichkeiten.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	gleicht aus	001_VA-V, 002_VA-V, 018_A

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K5-F: Unterlagen Nr.: /K4-F: Unterlagen Nr.: /K2-B: Unterlagen Nr.:

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 14.04.2025

Maßnahmenblatt

Ausgleich, Maßnahmennummer: 019_A

Bezeichnung der Maßnahme: Anlegen einer Blühwiese

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 87

Temporäre Maßnahme: nein

Flächennummer: 019_A_4

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
00651/00000-00	017	Bönen	Bönen	Unna	10	Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	60
00650/00000-00	017	Bönen	Bönen	Unna	9	Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	27

Ausgangszustand: Tritt- und Parkrasen

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): 34.09

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlagen Nr.:

Zeitpunkt der Durchführung: zeitgleich mit Projekt-Bauende

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop: 39.06.02 Trocken-warme Ruderalstandorte auf bindigem Boden

Schlüsselnummer Zielbiototyp (je Bundesland): 39.06.02

Spezielle Habitatelelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Anstelle der Wiederherstellung des Tritt- und Parkrasens auf der westlichen BE-Fläche, soll eine Blühwiese des Biototyps 39.06.02 (Trocken-warme Ruderalstandorte auf bindigem Boden) angelegt werden, um den ökologischen Wert des Biotops zu erhöhen.

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 2 Tag/e

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
K1-B	Dauerhafte Beseitigung von Biotopen durch den Neubau der EÜ und Straßentröge Mit der Realisierung des Bauvorhabens kommt es zu einem dauerhaften Verlust der folgenden Biotoptypen: • Tritt- und Parkrasen (34.09) • Feldgehölz frischer Standorte - Mittlere Ausprägung (41.02.02M) • Sonstige Hecken (insbesondere auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen) – Junge Ausprägung (ohne Überhälter) sowie Schnitthecken (41.03.03J) • Brachflächen z. B. ehemalige Baukomplexe, Industrie- und Verkehrsanlagen – Mit wesentlichen Anteilen struktur-/artenreicher Ausprägung (51.04a.01) • Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Verkehrs- und Betriebsweg (z. B. Straße, Start-, Landebahn) (52.01.01 a) • Unbefestigter Weg (52.02.06) • Platz mit geschottertem Belag oder wassergebundener Decke (z. B. Aschensportplatz) (52.03.03a) • Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung (52.01.08a.02) • Gleiskörper (52.04.01) Die betroffenen Flächengrößen der einzelnen Biotoptypen sind der Bilanzierungstabelle in Unterlage 11.1 zu entnehmen. Der Konflikt ist unausweichlich und wird durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	gleicht aus	001_VA-V, 019_A
K2-B	Temporäre Flächeninanspruchnahme durch BE-Flächen Während der Bauarbeiten kommt es zur temporären Flächeninanspruchnahme durch die BE-Flächen. Im Zuge dessen wird die Sukzessionsdynamik der betroffenen Flächen unterbrochen. Dies betrifft Biotope der folgenden Biotoptypen: • Tritt- und Parkrasen (34.09) • Feldgehölz frischer Standorte - Mittlere Ausprägung (41.02.02M) • Unbefestigter Weg (52.02.06) • Gehölzanpflanzungen und Hecken aus überwiegend nicht autochthonen Arten – Junge Ausprägung /– Ohne Überhälter sowie Schnitthecken (41.04J) • Brachflächen z. B. ehemalige Baukomplexe, Industrie- und Verkehrsanlagen – Mit wesentlichen Anteilen struktur-/artenreicher Ausprägung (51.04a.01) • Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Verkehrs- und Betriebsweg (z. B. Straße, Start-, Landebahn) (52.01.01 a) • Unbefestigter Weg (52.02.06) • Platz mit geschottertem Belag oder wassergebundener Decke (z. B. Aschensportplatz) (52.03.03a) Die betroffenen Flächengrößen der einzelnen Biotoptypen sind der Bilanzierungstabelle in Unterlage 11.1 zu entnehmen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen stehen die Flächen wieder zur Verfügung.	D34 Westfälische Tieflandsbucht	gleicht aus	001_VA-V, 018_A, 019_A

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): K2-B: Unterlagen Nr.: /K1-B: Unterlagen Nr.:

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 14.04.2025